

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0258/2019
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	18.11.2019
Änderung des kommunalen Förderprogramms der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt,,“)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Matthias Burger		
Beratungsfolge	04.12.2019	Bauausschuss
	05.12.2019	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	16.12.2019	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

§ 6 Absatz 2 des kommunalen Förderprogramms der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt“), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2018, wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Wohneinheit gewährt.“

Neue Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Gebäude gewährt.“

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Mit dem „**Wohnraumprogramm Altstadt**“, mit einem Fördervolumen von 50.000 € pro Jahr, soll ein Beitrag zur Reaktivierung von brachliegendem Wohnraum in der Altstadt geleistet werden. Beratungs- und Planungsleistungen denkmal erfahrener Entwurfsverfasser sind nach § 3 der Förderkriterien förderfähig. Ziel ist es dabei, ein technisches und wirtschaftliches Sanierungskonzept für das Gebäude zu erhalten.

Im Vollzug des Förderprogramms wurde festgestellt, dass bei den Fördergrundsätzen in § 6, entgegen der Zielsetzung in § 3, ein Sanierungskonzept für **das Gebäude** zu erstellen, als Bezugsgröße für die Förderung missverständlich **die Wohneinheit** genannt ist. Diese Formulierung gilt es klarzustellen. Eine Förderung je Wohneinheit wäre auch nicht sachgerecht und könnte zu dem ungewünschten Effekt führen, dass die gesamten Fördermittel eines Jahres für ein einziges Gebäude ausgeschöpft wären, wenn in diesem Gebäude fünf Wohneinheiten geschaffen werden. Der mit dem Programm verfolgte

Streuungseffekt bliebe damit aus.

Um den Vollzug und die Bewerbung des Programms zu erleichtern, wird empfohlen, die Förderkriterien so umzuformulieren, dass hieraus deutlich hervorgeht, dass die Förderung für die Grundlagenermittlung und die Konzepterstellung **des Gebäudes** gewährt wird.

Die Änderung soll durch erneute Bekanntmachung des Wohnraumprogramms mit geändertem Text erfolgen. Im Zuge dessen soll auch der Sanierungsgebietsplan, auf den § 2 des Textes Bezug nimmt, auf die aktuell gültige Version aktualisiert werden (Anlage 2). Der Geltungsbereich des Programms ist faktisch gleich geblieben. Es hat sich nur die Zusammensetzung der Sanierungsgebiete innerhalb der Altstadt verändert, indem aufgehobene Sanierungsgebiete dem Sanierungsgebiet Altstadt zugeschlagen wurden.

(Unterschrift Referatsleiter)

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Beibehaltung der alten Formulierung, mit der Folge, dass die Fördergrundsätze missverständlich nicht die Zielsetzung des Programms wiedergeben und damit die Antragsbearbeitung und Kommunikation erschweren.

Anlagen:

Anlage 1: Bisheriger Satzungstext mit altem Sanierungsgebietsplan

Anlage 2: Neuer Sanierungsgebietsplan

Beschluß

04.12.2019

Bauausschuss

SI/BA/43/19

Beschluss:

§ 6 Absatz 2 des kommunalen Förderprogramms der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt“), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2018, wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Wohneinheit gewährt.“

Neue Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Gebäude gewährt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

05.12.2019

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

SI/HA/40/19

Beschluss:

§ 6 Absatz 2 des kommunalen Förderprogramms der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt“), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2018, wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Wohneinheit gewährt.“

Neue Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Gebäude gewährt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

16.12.2019

Stadtrat

SI/tr/91/19

Beschluss:

§ 6 Absatz 2 des kommunalen Förderprogramms der Stadt Amberg zur Reaktivierung von leerstehendem Wohnraum innerhalb der Altstadt („Wohnraumprogramm Altstadt“), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2018, wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Wohneinheit gewährt.“

Neue Fassung: „Die Förderung wird nur einmal je Gebäude gewährt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 33

Ablehnung: 0